

03.01.92

In - FS - G - R

65 Seiten

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmen-
gesetzes (MRRG)

A. Zielsetzung

Beim Vollzug der aufgrund des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16. August 1980 erlassenen Landesmeldegesetze hat sich gezeigt, daß in einzelnen Regelungen des MRRG noch stärker als bisher auf eine bürgerfreundliche Gestaltung sowie auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht und das Gebot der Verwaltungsvereinfachung Rücksicht zu nehmen ist. Das MRRG soll insoweit den Erfordernissen angepaßt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Änderungen vor, die sich insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:

- Bestimmung der Hauptwohnung,
- Meldepflicht beim Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft,
- Einsichtsrecht der Sicherheitsbehörden in Patientenverzeichnisse der Krankenhäuser,
- Schaffung eines zeitlich befristeten Einsichtsrechts der Polizei in den neuen Bundesländern in manuell geführte Melderegister.

Fristablauf: 14.02.92

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten. Mehrbelastungen der Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 3/92

03.01.92

In - FS - G - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmen-
gesetzes (MRRG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 3. Januar 1992

021 (132) - 213 00 - Me 23/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

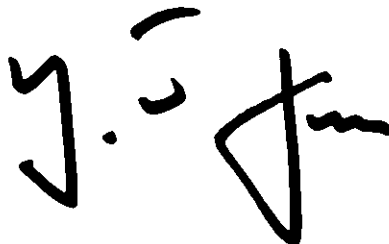
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage enthält in synoptischer Form die Darstellung des geltenden
Rechts und der vorgesehenen Neuregelung.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



Fristablauf: 14.02.92

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

1. Vorbemerkungen

Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16. August 1980 ist in den Jahren 1982 bis 1985 in den alten Bundesländern in jeweiliges Landesmelderecht umgesetzt worden. Das MRRG hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Dies gilt - vorbehaltlich gewisser Vollzugsdefizite - grundsätzlich auch für die Regelungen zur Bestimmung der Hauptwohnung.

Nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis sind diese Regelungen für einzelne Gruppen von Einwohnern (z.B. für auswärtig untergebrachte Minderjährige oder für Personen in Gemeinschaftsunterkunft) noch flexibler und bürgerfreundlicher zu gestalten. Damit wird zugleich der Verwaltungsaufwand, der mit dem Meldevorgang verbunden ist, geringer gehalten. Darüber hinaus ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht bei einzelnen Sachverhalten noch stärker als bisher zu beachten.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des MRRG haben sich im übrigen bewährt. Sie sind ein Beispiel für einen effektiven bereichsspezifischen Datenschutz.

2. Wesentlicher Inhalt

Der Entwurf enthält insbesondere folgende Änderungen:

- Bestimmung der Hauptwohnung bei auswärtig untergebrachten Minderjährigen,

- Meldepflicht beim Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft (Ausweitung der Befreiungsfrist auf 6 Monate und Befreiung von der Meldepflicht für kurzdienende Zeitsoldaten und Polizeivollzugsbeamte des BGS während des Vorbereitungsdienstes),
- Beschränkung des Einsichtsrechts der Sicherheitsbehörden in Patientenverzeichnisse der Krankenanstalten auf Einzelfälle,
- Einführung eines Widerspruchsrecht der Wahlberechtigten bei Gruppenauskünften an Parteien,
- Schaffung eines zeitlich befristeten Einsichtsrechts der Polizei in manuell geführte Melderegister in den neuen Bundesländern.

Es wird darauf verzichtet, eine Vorschrift über die Anpassung der Landesgesetzgebung aufzunehmen, da davon ausgegangen werden kann, daß die Länder innerhalb einer angemessenen Frist die Landesmeldegesetze dieser Novelle anpassen werden.

3. Kosten

Kosten für den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten.

Mehrbelastungen der Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen in Artikel 1 Nr. 9 werden unterschiedliche Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich haben, da sie die Feststellung der gemeindlichen Einwohnerzahl beeinflussen. Länderbezogen ergeben sich jedoch keine zusätzlichen Ausgaben. Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Regelungen die Wirtschaft nicht mit Kosten belasten.

Hinweis:

In der folgenden Synopse sind die "Geltende Fassung" und die "Künftige Fassung" der Gesetzestexte nur nachrichtlich wiedergegeben.

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

Der Bundestag hat mit Zustimmung
des Bundesrates das folgende Ge-
setz beschlossen:

Artikel 1

Das Melderechtsrahmengesetz vom
16. August 1980 (BGBl. I
S. 1429), geändert durch
Artikel 5 des Gesetzes vom
24. Februar 1983 (BGBl. I S.
179), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Aufgaben und Befugnisse
der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zu-
ständigen Behörden der Länder
(Meldebehörden) haben die in
ihrem Zuständigkeitsbereich
wohnhaften Einwohner zu regi-
strieren, um deren Identität und
Wohnungen feststellen und nach-
weisen zu können. Sie erteilen
Melderegisterauskünfte, wirken
bei der Durchführung von Aufga-

Zu Nr. 1

Das Meldewesen hat sich aus einem
ursprünglich sicherheitspolizei-
lichen Instrument zu einem Infor-
mationssystem für die unter-
schiedlichsten kommunalen und
staatlichen Dienststellen und Be-
hörden über verwaltungsrelevante
Daten der Bürger entwickelt. Die
früheren Annexaufgaben sind mehr
und mehr in den Kern der Aufga-
benstellung gerückt. Diese Tat-
sache kommt durch die Neufassung
deutlicher als bisher zum Aus-
druck. Vorschriften über Daten-
übermittlungen enthält

Geltende Fassung

Künftige Fassung

§ 1

Aufgaben der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

§ 1

**Aufgaben und Befugnisse
der Meldebehörden**

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

ben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.

das Gesetz in seinem 4. Abschnitt (§§ 17 bis 20). Mitwirkungsaufgaben sind die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben, die zum großen Teil ebenfalls durch Datenübermittlungen erfüllt werden. In der neuen Regelung wird außerdem die Beschreibung der Aufgaben der Meldebehörden (Abs. 1) von der Regelung ihrer Befugnisse (Abs. 2) klar getrennt. "Sonst amtlich bekannt" werden Daten z.B. durch Mitteilung des Wohnungsgebers (§ 11 Abs. 3 Satz 1).

In Absatz 2 wurde auf das Wort "sonst" vor dem Wort "nutzen" verzichtet, um die Terminologie dem inzwischen novellierten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) anzupassen. Nach § 3 Abs. 6 BDSG ist Nutzung jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. Damit steht die Nutzung künftig als eigenständiger Begriff neben dem der Verarbeitung.

Entsprechende Änderungen enthalten:

§ 3 Satz 1, 2 und 3, § 5 Abs. 1, § 6, § 10 Abs. 3 Satz 2.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben oder von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt werden. Aus dem Melderegister dürfen die Meldebehörden nach Maßgabe des Absatzes 3 Daten übermitteln

1. an Behörden und sonstige öffentliche Stellen,
2. an Personen und andere nicht-öffentliche Stellen (Melderegisterauskunft).

(3) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder sonst nutzen.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 2

- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
"4. Doktorgrad,"

zu Buchst. a)
Die Meldebehörden speichern im Melderegister als akademischen Grad ausschließlich den Doktorgrad; vgl. Blatt 0401 des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil). Die Änderung dient somit lediglich der Klarstellung. Im übrigen erfolgt damit eine Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes, wonach ebenfalls nur der Doktorgrad als zur Speicherung in den jeweiligen Registern bestimmt ist. Folgeänderungen ergeben sich in § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und in der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes - 2. BMeldDÜV.

- b) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

"9. gesetzlicher Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 16 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),"

zu Buchst. b) und e)
Nach der bisherigen Regelung durften die Daten nur für die Zeit der gesetzlichen Vertretung gespeichert werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 10 Abs. 1 MRRG). In Übereinstimmung damit waren bislang auch die Angaben über

Geltende Fassung

Künftige Fassung

§ 2

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ... dürfen ...
speichern:

1. bis 3.

4. akademische Grade,

5. bis 8.

9. gesetzlicher Vertreter (Vor-
und Familiennamen, akadem-
ische Grade, Anschrift, Tag
der Geburt),

§ 2

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ... dürfen ...
speichern:

1. bis 3.

4. Doktorgrad,

5. bis 8.

9. gesetzlicher Vertreter, Eltern
von Kindern nach Nummer 16
(Vor- und Familiennamen, Dok-
torgrad, Anschrift, Tag der
Geburt, Sterbetag).

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

Kinder zu löschen, sobald sie volljährig waren (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 10 Abs. 1 MRRG). Die Änderung soll die melderechtlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung der vielfältigen Eltern-Kind-Beziehungen, die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes bestehen, schaffen. Insbesondere soll damit die Erteilung notwendiger Bescheinigungen für den Bereich der sozialen Sicherung (z.B. an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen) erleichtert werden. Die Altersgrenze von 27 Jahren (siehe Neufassung der Nr. 16) wurde gewählt, weil sie auch in anderen Rechtsbereichen (z.B. bei der Gewährung von Kindergeld) maßgeblich ist. Die Erweiterung des Katalogs der zu speichernden Daten in Nr. 9 um den Sterbetag und in Nr. 16 um den Doktorgrad entspricht den Bedürfnissen der Praxis.

- c) Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

"10. Staatsangehörigkeiten,"

zu Buchst. c)

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, daß ein Einwohner mehrere Staatsangehörigkeiten haben kann.

- d) Absatz 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

"14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung."

zu Buchst. d)

Die Änderung ergibt sich z.T. als Folge aus der Änderung zu Nr. 15 e). Die Speicherung der Daten dient überdies der erleichterten Identifizierung des Einwohners.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

10. Staatsangehörigkeit

11. bis 13.

14. Familienstand,

15.

10. Staatsangehörigkeiten,

11. bis 13.

14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,

15.

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

e) Absatz 1 Nr. 16 erhält
folgende Fassung:

"16. Kinder bis zur Voll-
endung des 27. Le-
bensjahres (Vor- und
Familiennamen, Dok-
torgrad, Tag der
Geburt, Sterbetag)."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in
§ 2 Abs. 2 bezeichneten oder
nach § 2 Abs. 3 gespeicherten
zusätzlichen Daten nur im
Rahmen der dort genannten
Zwecke verarbeiten oder nutzen.
Sie haben diese Daten nach der
jeweiligen Zweckbestimmung
gesondert zu speichern oder auf
andere Weise sicherzustellen,
daß sie nur nach Maßgabe des
Satzes 1 verarbeitet oder ge-
nutzt werden. Diese Daten
dürfen nur insoweit zusammen

Zu Nr. 3

Die Vorschrift berücksichtigt
hinsichtlich des Verzichts auf
die Worte "somit" vor dem Wort
"nutzen" und "rechtmäßigen" vor
dem Wort "Erfüllung" die Termi-
nologie des novellierten BDSG
und stellt in Satz 4 klar, daß
das Datum "Tatsache des Wahl-
rechtsausschlusses" (§ 2 Abs. 2
Nr. 1) an die mit der Durchfüh-
rung von Wahlen befaßten Stellen
oder an Wahlorgane übermittelt
werden dürfen. Der derzeitige
Wortlaut der Vorschrift ist
insoweit mißverständlich.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),

16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Sterbetag),

17. bis 19. ...

17. bis 19.

(2) und (3)...

(2) und (3)...

§ 3

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 gespeicherten zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder sonst nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder sonst genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2

§ 3

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 gespeicherten zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen und in den Fällen des § 17 Abs. 1 übermittelt werden dürfen."

4. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort "Abmeldung". die Wörter "oder der Änderung des Wohnungsstatus" eingefügt.

Zu Nr. 4

In den Fällen, in denen der Wohnungsstatus unabhängig von einer An- oder Abmeldung geändert wurde oder möglicherweise geändert worden ist, besteht bisher keine eindeutige Befugnis zur Datenerhebung beim Einwohner. Eine entsprechende Legitimation ist jedoch im Hinblick auf die Führung der Wanderungsstatistik und die Berichtigung der Melderegister erforderlich.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder sonst genutzt werden, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 18 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt; dies gilt nicht für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten.

verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 18 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen und in den Fällen des § 17 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.

§ 4

Datenerhebung

(1) Durch Landesrecht ist zu bestimmen, welche der Daten, die die Meldebehörden nach § 2 speichern dürfen, bei der An- oder Abmeldung eines Einwohners erhoben werden.

(2) ...

§ 4

Datenerhebung

(1) Durch Landesrecht ist zu bestimmen, welche der Daten, die die Meldebehörden nach § 2 speichern dürfen, bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung des Wohnungsstatus eines Einwohners erhoben werden.

(2) ...

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen."

Zu Nr. 5
Anpassung an die Terminologie des novellierten BDSG; vgl. § 5 BDSG. Auf die Voraussetzung der "rechtmäßigen" Aufgabenerfüllung wird verzichtet, weil eine gesetzliche Befugnis zur unrechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht vorstellbar ist.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Schutzwürdige
Interessen der
Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beein-

Zu Nr. 6
Im Zuge der Anpassung an die Terminologie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes wird der unbestimmte Rechtsbegriff der "schutzwürdigen B e l a n g e" durch den der "schutzwürdigen I n t e r e s s e n" ersetzt. Im übrigen vgl. Begründung zu Nrn. 1 und 5.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

§ 5

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwaltung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) und (3) ...

§ 6

Schutzwürdige Belange
der Betroffenen

Schutzwürdige Belange der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung oder sonstige Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn

§ 5

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

(2) und (3) ...

§ 6

Schutzwürdige Interessen
der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

trächtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 7

a) In Absatz 2 werden

aa) das Semikolon durch einen Punkt ersetzt,

bb) der dem bisherigen Semikolon folgende Satzteil durch folgenden Satz ersetzt:

"Sie sind mit Ausnahme der Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Absatz 2 Nr. 2, die mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen."

zu Buchst. a)

Die geltende Regelung, wonach a 1 1 e nicht zur Identitätsfeststellung und zum Wohnungsnachweis bzw. für Wahlzwecke erforderliche Daten unverzüglich zu löschen sind, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß die in der Neufassung aufgeführten Daten weiterhin benötigt werden, z.B. für die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte, wenn ein Einwohner nach dem 20.9. (Stichtag für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten) verzieht und eine Lohnsteuerkarte für das Folgejahr benötigt.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

die Verarbeitung oder sonstige Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 10

Löschung und Aufbewahrung
von Daten

§ 10

Löschung und Aufbewahrung
von Daten

(1) ...

(1) ...

(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners, soweit sie nicht der Feststellung seiner Identität und dem Nachweis seiner Wohnung dienen oder für Wahlzwecke erforderlich sind; sie sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners, soweit sie nicht der Feststellung seiner Identität und dem Nachweis seiner Wohnung dienen oder für Wahlzwecke erforderlich sind. Sie sind mit Ausnahme der Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Absatz 2 Nr. 2, die mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

b) Absatz 3 Satz 2 erhält
folgende Fassung:

"Danach dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat."

zu Buchst. b).

Nach geltendem Recht können Auskünfte über weggezogene oder verstorbene Einwohner nach Ablauf einer von den Ländern zu bestimmenden Frist (regelmäßig fünf Jahre) grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die gesetzliche Regelung verhindert insbesondere, Verbindung zu Angehörigen oder Freunden aufrechtzuerhalten. In der Bevölkerung ist vielfach auch auf Unverständnis gestoßen, daß der Todestag eines Einwohners, fünf Jahre nach Eintritt dieses Ereignisses nicht mehr jedermann uneingeschränkt bekanntgegeben werden darf. Mit der neuen Vorschrift sollen nunmehr der Vor- und Familienname, die Anschriften eines weggezogenen Einwohners, der Tag des Auszuges sowie der Sterbetag und -ort von dem Verwertungsverbot des § 10 Abs. 3 ausgenommen werden.

Zur Streichung der Worte "sonst" und "rechtmäßigen" in Absatz 3 Satz 2 vgl. Begründung zu Nrn. 1, 3 und 5.

Geltende Fassung

(3) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis oder für Wahlzwecke weiterhin erforderlichen Daten sind nach Ablauf einer durch Landesrecht zu bestimmenden Frist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Danach dürfen sie nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerläßlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

(4) und (5) ...

Künftige Fassung

(3) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis oder für Wahlzwecke weiterhin erforderlichen Daten sind nach Ablauf einer durch Landesrecht zu bestimmenden Frist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Danach dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerläßlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

(4) und (5) ...

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

8. § 11 Abs. 4 wird wie folgt
geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender
Satz 2 eingefügt:
"Als Wohnung gilt auch die
Unterkunft an Bord eines
Schiffes der Bundeswehr."

- b) Der bisherige Satz 2 wird
Satz 3; in ihm wird das Wort
"jedoch" gestrichen.

Zu Nr. 8

zu Buchst. a)

In der Praxis bestehen Zweifel
darüber, ob Unterkünfte an Bord
eines Schiffes der Bundeswehr als
Wohnung im Sinne des § 11 anzu-
sehen sind. Die Regelung dient
deshalb der Klarstellung. Die
Bordunterkünfte sind dem Heimat-
hafen des Schiffes und damit der
betreuenden Stelle an Land zuzu-
ordnen.

zu Buchst. b)

Redaktionelle Anpassung als Folge
der Änderung nach Buchst. a).

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält
folgende Fassung:

"Der Einwohner hat der
Meldebehörde mitzuteilen,
welche Wohnung nach den
Absätzen 2 und 3 seine
Hauptwohnung ist."

Zu Nr. 9

zu Buchst. a)

Die Änderung dient allein der
Klarstellung des Gewollten.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

§ 11

Allgemeine Meldepflicht

(1) bis (3) ...

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 11

Allgemeine Meldepflicht

(1) bis (3) ...

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 12

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist.

§ 12

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung nach den Absätzen 2 und 3 seine Hauptwohnung ist.

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt:

"Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten."

zu Buchst. b)

Nach geltendem Recht teilen auswärtig untergebrachte Minderjährige nicht die Hauptwohnung ihrer Eltern, sondern begründen eine eigene Hauptwohnung am Ort der Schulausbildung (z.B. im Internat), wenn sie sich dort vorwiegend aufhalten. Dies ist in der Vergangenheit von den betroffenen Eltern wiederholt und nachdrücklich beanstandet worden, weil hierdurch der Familienverband willkürlich auseinandergerissen werde. Die Vorschrift ergänzt die bisher schon geltende objektive Definition des Begriffes der Hauptwohnung. Mit der Ergänzung wird auf die besonders enge familiäre Bindung zwischen minderjährigen Kindern und den Personensorgeberechtigten - soweit es sich um natürliche Personen (regelmäßig ihren Eltern) handelt - Rücksicht genommen.

Hinsichtlich der Verheirateten, die von ihrer Familie nicht dauernd getrennt leben, ist bereits nach geltendem Recht (§ 12 Abs. 2 Satz 2) Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Der Grundgedanke dieser Vorschrift wird nunmehr auch auf Minderjährige übertragen. Für die Entscheidung über die Hauptwohnung des betroffenen Personenkreises kommen nur die von ihnen tatsächlich benutzten Wohnungen in Betracht.

Geltende Fassung

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) ...

Künftige Fassung

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) ...

**Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG**

Begründung

10. In § 14 Nr. 2 werden die Worte "durch Rechtsvorschriften oder" gestrichen.

Zu Nr. 10

Der von "Rechtsvorschriften" erfaßte Personenkreis bezog sich ausnahmslos auf die bei der früheren Ständigen Vertretung der DDR beschäftigten Personen (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16.11.1973 - BGBl. I S. 1673.-). Der Hinweis auf diesen Personenkreis ist nunmehr entbehrlich.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 11

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

zu Buchst. a)

"a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbestimmten Wehrdienst,"

Die kurzdienenden Soldaten (Soldaten mit einer Verpflichtungszeit von nicht mehr als 2 Jahren und Eignungsübende) werden im Vergleich zu den Grundwehrdienstleistenden unverhältnismäßig mit Meldepflichten belastet.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

§ 14

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 11
Abs. 1 und 2 sind befreit

1.

2. Personen, für die diese Befreiung durch Rechtsvorschriften oder in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

§ 14

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 11
Abs. 1 und 2 sind befreit

1.

2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

§ 15

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

(1) Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung ausziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um

a) Grundwehrdienst, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,

§ 15

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung ausziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um

a) Grundwehrdienst,
Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

- b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe
b) erhält folgende Fassung:

"b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder"

- c) Absatz 1 Nr. 2 erhält
folgende Fassung:

"2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchstabe b) gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen, und sie für eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeldet sind."

zu Buchst. b)

Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die ihren Vorbereitungsdienst im mittleren Dienst ableisten und zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, sollen im Hinblick auf entsprechende melderechtliche Regelungen in der Mehrzahl der Länder den Polizeivollzugsbeamten der Länder gleichgestellt werden.

zu Buchst. c)

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 MRRG privilegiert bisher die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft für die Dauer von bis zu drei Monaten, wenn der Soldat oder Beamte des Bundesgrenzschutzes seinen alten Dienst- oder Standort beibehält. Die Regelung greift daher nicht bei Versetzungen (im Gegensatz zu Abordnungen oder Kommandierungen). Insbesondere bei den Angehörigen der Bundeswehr sind häufig kurzfristige Aus- oder Fortbildungsabschnitte (regelmäßig von einer Dauer bis zu 6 Monaten) zu durchlaufen, die eine Versetzung erfordern oder als Abordnung bzw. Kommandierung nicht mehr die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 in der bisherigen Fassung erfüllen. Um hier einen mehrfachen Wechsel der Wohnung u.U. innerhalb eines Jahres zu vermeiden, soll - soweit nicht Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) oder

Geltende Fassung

Künftige Fassung

b) Grenzschutzgrunddienst,
Grenzschutzübungen oder
unbefristeten Grenzschutz-
dienst oder

b) Grenzschutzgrunddienst,
Grenzschutzübungen, unbe-
fristeten Grenzschutz-
dienst oder Vorbereitungs-
dienst als Polizeivoll-
zugsbeamter des mittleren
Dienstes im Bundesgrenz-
schutz oder

c) Zivildienst

c) Zivildienst

zu leisten;

zu leisten;

2. Berufssoldaten, Soldaten auf
Zeit und Beamte des Bundes-
grenzschutzes aus dienst-
lichen Gründen nicht länger
als drei Monate von ihrem
Standort oder Dienstort ab-
wesend sind und eine Gemein-
schaftsunterkunft oder eine
andere dienstlich bereit-
gestellte Unterkunft be-
ziehen.

2. Berufssoldaten, Soldaten auf
Zeit mit einer auf insgesamt
mehr als zwei Jahre festge-
setzten Dienstzeit und Beamte
des Bundesgrenzschutzes, so-
weit sie nicht zu dem Per-
sonenkreis nach Nummer 1 Buch-
stabe b) gehören, aus dienst-
lichen Gründen für eine Dauer
von bis zu sechs Monaten eine
Gemeinschaftsunterkunft oder
eine andere dienstlich bereit-
gestellte Unterkunft beziehen,
und sie für eine Wohnung im
Geltungsbereich dieses Ge-
setzes gemeldet sind.

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

Buchst. b) einschlägig sind - der Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft für eine Zeitdauer von bis zu sechs Monaten nicht mehr eine Meldepflicht auslösen.

d) Absatz 2 wird gestrichen.

zu Buchst. d)
Berlin-Klauseln sind nach der Erlangung der staatlichen Einheit hinfällig geworden.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 12
Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden ist es für die polizeiliche Fahndung nach wie vor erforderlich, an den Regelungen des § 16 vom Grundsatz her festzuhalten.

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben auf die Erfüllung dieser Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke nach Maßgabe des Landesrechts für die zuständige Behörde bereitzuhalten."

zu Buchst. a)
Die Streichung der Worte "oder dieser zu übermitteln" ist eine Folge der Änderungen zu Buchst. b). Dorthin ist aus redaktionellen Gründen der Tatbestand des Übermittels übernommen worden.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land
Berlin.

§ 16

Abweichende Regelungen

(1) ...

(2) Soweit für die Unterkunft in
Beherbergungsstätten ... haben
die beherbergten Personen Melde-
vordrucke handschriftlich auszu-
füllen und zu unterschreiben.
Mitreisende Ehegatten und min-
derjährige Kinder ... ausge-
nommen werden. Die Leiter der
Beherbergungsstätten oder ihre
Beauftragten haben auf die Er-
füllung dieser Meldepflicht
hinzuwirken und die ausgefüllten
Meldevordrucke nach Maßgabe des
Landesrechts für die zuständige
Behörde bereitzuhalten oder

§ 16

Abweichende Regelungen

(1) ...

(2) Soweit für die Unterkunft in
Beherbergungsstätten ... haben
die beherbergten Personen Melde-
vordrucke handschriftlich auszu-
füllen und zu unterschreiben.
Mitreisende Ehegatten und min-
derjährige Kinder ... ausge-
nommen werden. Die Leiter der
Beherbergungsstätten oder ihre
Beauftragten haben auf die Er-
füllung dieser Meldepflicht hin-
zuwirken und die ausgefüllten
Meldevordrucke nach Maßgabe des
Landesrechts für die zuständige
Behörde bereitzuhalten. Dieser

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

"Dieser Behörde sind die Meldevordrucke zur Einsicht vorzulegen oder zu übermitteln, wenn dies nach ihrer Feststellung für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern erforderlich ist, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist."

- c) In Absatz 2 letzter Satz werden die Worte "Sätze 1 bis 3" durch die Worte "Sätze 1 bis 4" ersetzt.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Die

zu Buchst. b)

Die Zweckbindung für die Auswertung und Verarbeitung der Angaben in Meldevordrucken und der nach Absatz 3 erhobenen Angaben war bisher einheitlich geregelt; vgl. Absatz 4. Die nunmehr festgelegten teilweise unterschiedlichen Anforderungen haben die Einfügung eines neuen Satzes 4 erforderlich gemacht.

zu Buchst. c)

Die Änderung ist durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 Satz 4 (vgl. Buchst. b) erforderlich.

zu Buchst. d)

Die Vorschrift schränkt die Nutzung der in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen geführten Verzeichnisse der dort aufgenommenen Personen weiter ein.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß Auskünfte aus diesen Verzeichnissen für den Verwaltungsvollzug relativ selten benötigt werden. Da der Aufenthalt eines Einwohners in einem Krankenhaus

Geltende Fassung

Künftige Fassung

dieser zu übermitteln. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

Behörde sind die Meldevordrucke zur Einsicht vorzulegen oder zu übermitteln, wenn dies nach ihrer Feststellung für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern erforderlich ist, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben dem Leiter dieser Einrichtungen die erforderlichen Angaben zu machen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Leiter der in

(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Die

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der zuständigen Behörde ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermißten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist."

- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 erhobenen Angaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu deren Erfüllung sie bereitgestellt wurden. Für die nach Absatz 2 erhobenen Angaben gilt dies nur, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist."

als besonders sensibles Datum anzusehen ist, soll eine Offenbarung auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Die Auskünfte können sich bei entsprechender Fallgestaltung allerdings auch auf mehrere in das Verzeichnis eingetragene Personen beziehen. Bei der erforderlichen Güterabwägung ist zu berücksichtigen, daß es die Abwehr von abstrakten Gefahren allein nicht mehr rechtfertigt, die Daten einzelner in das Verzeichnis eingetragener Personen zu offenbaren.

- zu Buchst. e)

Die Änderungen folgen aus der Änderung zu Buchst. b) und c) und haben vorwiegend redaktionellen Charakter.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

Satz 1 genannten Einrichtungen die Angaben der aufgenommenen Personen in ein Verzeichnis einzutragen und dieses für die durch Landesrecht zu bestimmende Behörde bereitzuhalten haben.

Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der zuständigen Behörde ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 3 erhobenen Angaben dürfen nur von den dort genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden. Das gleiche gilt für die nach Absatz 2 erhobenen Angaben, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht anderes bestimmt ist.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 erhobenen Angaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu deren Erfüllung sie bereitgestellt wurden. Für die nach Absatz 2 erhobenen Angaben gilt dies nur, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

(5) ...

(5) ...

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

13. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält
folgende Fassung:

"(1) Hat sich ein Einwohner
bei einer Meldebehörde ange-
meldet, so hat diese die
bisher zuständige Meldebe-
hörde und die für weitere
Wohnungen zuständigen Mel-
debehörden davon durch Über-
mittlung von

1. Vor- und Familiennamen,
 2. Anschriften
 3. Tag und Ort der Geburt,
 4. Zugehörigkeit zu einer
öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft,
 5. Staatsangehörigkeiten,
 6. Tag des Zuzugs,
 7. Haupt- oder Nebenwohnung
und
 8. Familienstand
- des Einwohners zu unter-
richten (Rückmeldung)".

Zu Nr. 13

Vgl. Begründung zu Nr. 2. Die
nunmehr vorgesehene Numerierung
der zu übermittelnden Daten dient
der besseren Lesbarkeit der Vor-
schrift.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

§ 17

Datenübermittlungen zwischen
den Meldebehörden

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von Vor- und Familiennamen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeit, Tag des Zuzugs, Haupt- oder Nebenwohnung und Familienstand des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung). Die bisher zuständige Meldebehörde ... abweichen. Soweit Meldebehörden ... durch Landesrecht getroffen werden.

(2) ...

§ 17

Datenübermittlungen zwischen
den Meldebehörden

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von

1. Vor- und Familiennamen,
 2. Anschriften
 3. Tag und Ort der Geburt,
 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
 5. Staatsangehörigkeiten,
 6. Tag des Zuzugs,
 7. Haupt- oder Nebenwohnung und
 8. Familienstand
- des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung).

Die bisher zuständige Meldebehörde ... abweichen. Soweit Meldebehörden ... durch Landesrecht getroffen werden.

(2) ...

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

14. § 18 wird wie folgt
geändert:

Zu Nr. 14

a) Absatz 1 Satz 1 erhält
folgende Fassung:

zu Buchst. a) und b)
Vgl. Begründung zu Nrn. 2, 5 und
13.

"(1) Die Meldebehörde darf
einer anderen Behörde oder
sonstigen öffentlichen
Stelle im Geltungsbereich
dieses Gesetzes aus dem
Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstler-
namen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und
Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren
sowie
13. Sterbetag und -ort
übermitteln, wenn dies zur
Erfüllung der in ihrer Zu-
ständigkeit oder der Zustän-
digkeit des Empfängers lie-
genden Aufgaben erforderlich
ist."

Geltende Fassung

Künftige Fassung

§ 18

Datenübermittlungen an andere
Behörden oder sonstige
öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus dem Melderegister Vor- und Familiennamen, frühere Namen, akademische Grade, Ordensnamen/Künstlernamen, Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlichen Vertreter, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Übermittlungssperren sowie Sterbetag und -ort übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden ... übermitteln. Werden diese Daten ... zugrunde gelegt werden.

(2) ...

§ 18

Datenübermittlungen an andere
Behörden oder sonstige
öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren sowie
13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden ... übermitteln. Werden diese Daten ... zugrunde gelegt werden.

(2) ...

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird
das Wort "rechtmäßigen"
gestrichen.

- c) Absatz 5 erhält folgende
Fassung:

"(5) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gilt Absatz 2 entsprechend."

zu Buchst. c) und d)

Durch die Neufassung und die Umstellung der Absätze 5 und 6 wird erreicht, daß das Zweckbindungsgebot des bisherigen Absatzes 5 auch auf Datenübermittlungen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, erstreckt wird. Darüber hinaus wird durch den Hinweis in Absatz 6 auf andere gesetzliche Bestimmungen klargestellt, daß diese (anderen) Bestimmungen im Verhältnis zu den Vorschriften des MRRG *lex specialis* sind und letzteren somit vorgehen.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

(3) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 6 vorliegen. Die ersuchende Behörde ... aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen ... zu vernichten. Die Sätze 1 bis 3 ... zu bezeichnen. § 24 bleibt unberührt.

(4) ...

(5) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(3) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 6 vorliegen. Die ersuchende Behörde ... aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen ... zu vernichten. Die Sätze 1 bis 3 ... zu bezeichnen. § 24 bleibt unberührt.

(4) ...

(5) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gilt Absatz 2 entsprechend.

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

d) Absatz 6 erhält folgende
Fassung:

"(6) Die Datenempfänger dürfen
die Daten , soweit gesetzlich
nichts anderes bestimmt ist,
nur für die Zwecke verarbeiten
oder nutzen, zu deren Erfül-
lung sie ihnen übermittelt
wurden."

15. § 19 wird wie folgt
geändert:

Zu Nr. 15

Für die Betreuung der Kirchen-
mitglieder und die Durchführung
seelsorgerischer Arbeiten in den
Kirchengemeinden ist die Kenntnis
von Daten über den bisherigen Ka-
talog des § 19 Abs. 1 hinaus er-
forderlich. Im einzelnen dürfen
zusätzlich die Künstlernamen, der
Wohnungsstatus und der Tag der
Eheschließung übermittelt werden.

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält
folgende Fassung:

"3. Doktorgrad",

zu Buchst. a)

Vgl. Begründung zu Nr. 2 a).

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält
folgende Fassung:

"4. Ordensnamen/Künstler-
namen,"

zu Buchst. b)

Die Kenntnis des Künstlernamens
ist für die Kirchen von großer
Bedeutung, um Identitätsver-
wechslungen ausschließen zu kön-
nen. Für das Datum "Ordensnamen"
wurde dieses Informationsbe-
dürfnis der Kirchen bereits durch
die Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 4
anerkannt.

(6) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 19

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. und 2.

3. akademische Grade,

4. Ordensnamen,

(6) Die Datenempfänger dürfen die Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.

§ 19

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. und 2.

3. Doktorgrad,

4. Ordensnamen/Künstlernamen,

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

c) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
"7. Staatsangehörigkeiten,"

zu Buchst. c)
Vgl. Begründung zu Nr. 2 c).

d) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
"8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,"

zu Buchst. d)
Nach geltendem Recht dürfen den Kirchen "Anschriften" übermittelt werden. Durch die abweichende Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 12 sind in der Vergangenheit Zweifel darüber aufgekommen, ob auch die letzte frühere Anschrift übermittelt werden darf. Dieses Datum ist für den innerkirchlichen Datenaustausch erforderlich. Die Änderung dient somit der Klarstellung. Die Übermittlung des Wohnungsstatus durch die Aufnahme der Worte "Haupt- und Nebenwohnung" ist erforderlich, da in den Kirchengemeinden ein Einwohner gleichzeitig Kirchenmitglied am Ort der Hauptwohnung als auch am Ort der Nebenwohnung sein kann. Die Durchführung des innerkirchlichen Finanzausgleichs wäre ohne Kenntnis dieses Datums sehr erschwert.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

5. und 6.

5. und 6.

7. Staatsangehörigkeit,

7. Staatsangehörigkeiten,

8. Anschriften, Tag des Ein- und
Auszugs,

8. gegenwärtige und frühere An-
schriften, Haupt- und Neben-
wohnung, Tag des Ein- und Aus-
zugs,

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

e) In Absatz 1 Nr. 9 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Halbsatz angefügt:

"zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,"

zu Buchst. e)

Die Informationen nach § 22 Abs. 2 (Liste der Alters- und Ehejubiläen) waren den Kirchen bislang nicht zugänglich, da § 19 als abschließende Regelung für die Datenübermittlung an die Kirchen anzusehen ist. Mit der Übermittlung des Tages der Eheschließung werden die Kirchen in die Lage versetzt, selbständig Ehejubiläen zu beachten.

16. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 bundes- oder landesrechtlich zugelassenen regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen."

Zu Nr. 16

§ 20 Abs. 1 bildet die Rechtsgrundlage, die Einzelheiten des Verfahrens einer regelmäßigen Datenübermittlung der Meldebehörde an die in § 20 Abs. 1 genannten Stellen zu regeln. Entsprechend wurde bereits bisher auf der Grundlage rechtlicher Regelungen im Sinne von § 18 Abs. 4 verfahren (vgl. Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes - 2. BMeldDÜV).

Geltende Fassung

Künftige Fassung

9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,

9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,

10. bis 12. ...

10. bis 12. ...

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

§ 20

Rechtsverordnungen zur
Datenübermittlung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 18 Abs. 4 an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten Anlaß und Zweck der Übermittlungen, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(2) und (3) ...

§ 20

Rechtsverordnungen zur
Datenübermittlung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 bundes- oder landesrechtlich zugelassenen regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(2) und (3) ...

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

17. § 21 wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 17

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "akademische Grade" durch das Wort "Doktorgrad" ersetzt.

zu Buchst. a)

Vgl. Begründung zu Nr. 2 a).

b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

zu Buchst. b)

Vgl. Begründung zu Nr. 2 c).

"4. Staatsangehörigkeiten,"

Geltende Fassung

Künftige Fassung

§ 21

Melderegisterrauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterrauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterrauskunft erteilt werden über

1. bis 3.

4. Staatsangehörigkeit,

5. bis 8. ...

Die Meldebehörde hat den Betroffenen ... glaubhaft gemacht hat.

(3) bis (6) ...

§ 21

Melderegisterrauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffenen sind, und anderen als den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterrauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterrauskunft erteilt werden über

1. bis 3. ...

4. Staatsangehörigkeiten,

5. bis 8. ...

Die Meldebehörde hat den Betroffenen ... glaubhaft gemacht hat.

(3) bis (6) ...

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

c) In Absatz 7 Nr. 1 werden die Worte "nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes" durch die Worte "nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes" ersetzt.

zu Buchst. c)

Die Anpassung der Vorschrift ist erforderlich im Hinblick auf das Offenbarungsverbot nach § 5 des Transsexuellengesetzes-TSG vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), dem hinsichtlich der Benutzung der Personenstandsbücher durch Anfügung eines neuen Absatzes 4 an § 61 PStG Rechnung getragen worden ist.

18. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunfts-erteilung nicht widersprochen haben."

Zu Nr. 18

Mit der Neufassung der Vorschrift werden zwei materiell-rechtliche Änderungen angestrebt. Zum einen soll ein Widerspruchsrecht der Wahlberechtigten gegen eine Weitergabe ihrer Daten eingeführt werden, zum anderen wird der Kreis der Datenempfänger um "andere Träger von Wahlvorschlägen" erweitert. Beides entspricht der (derzeitigen) Rechtslage in den meisten (alten) Bundesländern. Künftig wird insoweit Bundeseinheitlichkeit bestehen.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten - oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,

2. ...

2. ...

(8) ...

(8) ...

§ 22

**Melderegisterauskünfte
in besonderen Fällen**

§ 22

**Melderegisterauskünfte
in besonderen Fällen**

(1) Die Meldebehörde darf Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ...

(2) ...

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

19. Nach § 23 wird folgender
§ 24 eingefügt:

"§ 24
Einsichtnahme der Polizei
in das
Melderegister

Soweit in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 1 oder 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die in diesen Ländern für den Polizeivollzugsdienst zuständigen Behörden befugt sind, unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 oder 2 Einsicht in die bei der Meldebehörde gespeicherten Daten zu nehmen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die nach § 18 Abs. 1 oder 2 nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 18 Abs. 3 und 6 bleiben unberührt."

Zu Nr. 19

Die bisherige Übergangsregelung des § 24, die es den Polizeivollzugsbehörden der (alten) Länder erlaubte, aufgrund näherer landesrechtlicher Bestimmung außerhalb der Dienststunden der Meldebehörden Einsicht in manuell geführte Melderegister zu nehmen, ist mit Ablauf des 31. Dezember 1985 gegenstandslos geworden. Dem unabweisbaren Bedürfnis der Polizei, jederzeit mit Hilfe von Melderegisterdaten unverzüglich feststellen zu können, wo jemand gemeldet ist und ob z.B. die im Rahmen einer Personenkontrolle gemachten Angaben zutreffen, ist in den alten Bundesländern inzwischen durch automatisierte Abrufverfahren Rechnung getragen worden. Dies gilt auch für das Land Berlin in seinem jetzigen Gebietsstand. In den neuen Bundesländern stellt sich die Situation heute vergleichsweise so dar wie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Melderechtsrahmengesetzes in den alten Ländern: Die Polizeidienststellen sind derzeit technisch nicht in der Lage, im Rahmen von on-line-Verbindungen auf die örtlichen Melderegister zugreifen zu können. Da - mit Ausnahme des Datenbestandes im Zentralen Einwohnerregister in Berlin - noch

Geltende Fassung

Künftige Fassung

§ 24

Einsichtnahme der Polizei
in das Melderegister

Soweit in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 1 oder 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die in diesen Ländern für den Polizeivollzugsdienst zuständigen Behörden befugt sind, unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 oder 2 Einsicht in die bei der Meldebehörde gespeicherten Daten zu nehmen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die nach § 18 Abs. 1 oder 2 nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 18 Abs. 3 und 6 bleiben unberührt.

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

die meisten örtlichen Melderegister in manueller Form und/oder lediglich teilautomatisiert geführt werden, ist es unumgänglich, der Polizei in den neuen Ländern für eine bis Ende 1996 befristete Übergangszeit ein Einsichtsrecht in manuell geführte Melderegister einzuräumen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Vorschrift des bisherigen § 24 für das Gebiet der neuen Bundesländer in im Grundsatz unveränderter Form in das Änderungsgesetz mit der Maßgabe übernommen wird, daß die dort genannte Jahreszahl "1985" durch die Jahreszahl "1996" ersetzt wird.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

Artikel 2

Die Zweite Meldedaten-
Übermittlungsverordnung des
Bundes - 2. BMeldDÜV) vom 26.
Juni 1984 (BGBl. I S. 810),
zuletzt geändert durch Gesetz
vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I
S. 2261), wird wie folgt
geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wor-
te "akademische Grade" durch
das Wort "Doktorgrad" er-
setzt.

zu Artikel 2

Folgeänderung im Hinblick auf § 2
Abs. 1 Nr. 4 MRRG; vgl. auch
Begründung zu Nr. 2 a).

Geltende Fassung
(der 2. BMeldDÜV)

Künftige Fassung

Artikel 2

§ 2

Datenübermittlungen an die Kreiswehrrersatzämter

(1) ...

(2) Die Meldebehörde übermittelt auf Grund der Anmeldung dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt folgende Daten: (Zuzugsmittelung)

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102 0201 - 0204
Vornamen	0301 - 0303
<u>akademische Grade</u>	0401
Tag der Geburt	0601
Geburtsort	0602, 0603
Anschriften (gegenwärtige Anschrift, Gemeindegemeinschaft der bisherigen Wohnung)	1201 - 1213, 1215
Zuzug von außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmengesetzes	1223
Tag des Einzugs	1301
Familienstand	1401

Künftige Fassung
(der 2. BMeldDÜV)

(3) und (4) ...

Artikel 2

§ 2

Datenübermittlungen an die Kreiswehrrersatzämter

(1)...

(2) Die Meldebehörde übermittelt auf Grund der Anmeldung dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt folgende Daten: (Zuzugsmittelung)

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102 0201 - 0204
Vornamen	0301 - 0303
Doktorgrad	0401
Tag der Geburt	0601
Geburtsort	0602, 0603
Anschriften (gegenwärtige Anschrift, Gemeindegemeinschaft der bisherigen Wohnung)	1201 - 1213, 1215
Zuzug von außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmengesetzes	1223
Tag des Einzugs	1301
Familienstand	1401

(3) und (4) ...

Künftige Fassung
(der 2. BMeldDÜV)

Anlage 3

Magnetbandorganisation für die Übermittlung von Daten an die Kreiswehersatzämter nach § 2

Seite 4

	Satzbeschreibung	Datum 18. Mai 1984
Opusname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsanmeldung	Satzart 001 - 003

Befeldbeschriftung

I. Nr.	Feldname *)	Feldbeschreibung *)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge		1	4	4	n	Inhalt 0004
2	Satzart		5	7	3	n	Inhalt 001, 002 oder 003
3	0101	Famdenungen	8	52	45	n	Satzart (SA) 001, 002, 003
4	0102	Namensbestandteile des Famdenungen	53	97	45	n	SA 001, 002, 003
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	n	SA 001, 002, 003
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamen	143	187	45	n	SA 001, 002, 003
7	0203	Famdenungen vor Änderung	188	232	45	n	SA 001, 002, 003
8	0204	Namensbestandteile des Famdenungen vor Änderung	233	277	45	n	SA 001, 002, 003
9	0301	Vornamen	278	337	60	n	SA 001, 002, 003
10	0302	gebäuchliche Vornamen	338	357	20	n	SA 001, 002, 003
11	0303	Vornamen vor Änderung	358	417	60	n	SA 001, 002, 003
12	0401	Doktorgrad	418	442	25	n	SA 001
13	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTTTTTTT SA 001, 002, 003
14	0602	Geburtsort	451	490	40	n	SA 001, 002, 003
15	0603	Geburtsort - Staat -	491	493	3	n	SA 001, 002, 003
16	1201	Anschluß - Gemeindefachstelle -	494	505	12	n	SA 001, 002, 003
17	1202	Anschluß - Postleitzahl -	506	509	4	n	SA 001, 002, 003
18	1203	Anschluß - Wohnort -	510	535	26	n	nur für Hauptwohnungen § 12 Abs. 2 MRPG SA 001, 002, 003
19	1204	Anschluß - Wohnort - früherer Gemeindefachstelle -	536	561	26	n	SA 001, 002, 003
20	1205	Anschluß - Straße -	562	586	25	n	SA 001, 002, 003
21	1206	Anschluß - Hausnummer -	587	590	4	n	SA 001, 002, 003

*) Die Feldlänge ist die längste Zahl für die Feldbezeichnung für das Feldformat angegeben.
**) Die Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Feldformat für das Feldformat angegeben.

Geltende Fassung
(der 2. BMeldDÜV)

Anlage 6

Diskettenorganisation für die Übermittlung
von Daten an die Kreiswehrrersatzämter nach § 2

Seite 6

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Datenname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrübungsanmeldung	Satznr. 001-003

Satz Aufbau						
Lfd. Nr.	Feldname *)	Feldbeschreibung *)	Stellen		Feld- länge	Feld- format
			von	bis		
10		Teilsatz 10				
10.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n
10.2	0401	Abwehrschicht Grade	5	29	25	a
10.3	0801	Tag der Geburt	30	37	8	n
10.4		Reserve	38	62	25	a
						Leerzeichen
11		Teilsatz 11				
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n
11.2	0802	Geburtsort	5	44	40	a
11.3	0603	Geburtsort - Staat -	45	47	3	n
11.4	1201	Anschluß -	48	58	12	n
		Gemeindeschlüssel -				
11.5		Reserve	60	62	3	a
						Leerzeichen
12		Teilsatz 12				
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n
12.2	1202	Anschluß -	5	6	4	n
		Postleitzahl -				
12.3	1203	Anschluß -	8	34	26	a
		Wohnort -				
12.4	1204	Anschluß - Wohnort -	35	60	26	a
		Inh. d. d. Gemeindeschlüssel -				
12.5		Reserve	61	62	2	a
						Leerzeichen
13		Teilsatz 13				
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n
13.2	1205	Anschluß - Straße -	5	29	25	a
13.3	1206	Anschluß -	30	33	4	a
		Hausnummer -				
13.4	1207	Anschluß -	34	54	21	a
		Adressierungsschlüssel -				
13.5	1208	Anschluß -	55	56	2	a
		Hausnummer -				
		Buchstabe/Zusatzzeichen -				

*) An Feldnamen ist die Stellung des Feldes im Datensatz angegeben.
*) An Feldbeschreibungen ist die vollständige Feldbeschreibung des Datensatzes angegeben.

Künftige Fassung
(der 2. BMeldDÜV)

Anlage 6

Diskettenorganisation für die Übermittlung
von Daten an die Kreiswehrrersatzämter nach § 2

Seite 6

	Satzbeschreibung	Stand 18. Mai 1984
Datenname OTAWA68W	Satzbeschreibung Wehrüberschungsanmeldung	Seiten 001-003

Beispieltabelle

Lfd. Nr.	Feldname *)	Feldbeschreibung *)	Spalten		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
10		Teilseite 10					
10.1		Teilseitenbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt 0401
10.2	0401	Doktorgrad	5	29	25	a	
10.3	0801	Tag der Geburt	30	37	8	n	TTTTUUU
10.4		Reserve	38	62	25	a	Leerzeichen
11		Teilseite 11					
11.1		Teilseitenbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt 0802
11.2	0802	Geburtsort	5	44	40	a	
11.3	0803	Geburtsort - Staat -	45	47	3	n	
11.4	1201	Anschluß - Gemeindefachstelle -	48	59	12	n	
11.5		Reserve	60	62	3	a	Leerzeichen
12		Teilseite 12					
12.1		Teilseitenbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt 1202
12.2	1202	Anschluß - Postleitzahl -	5	8	4	n	
12.3	1203	Anschluß - Wohnort -	9	34	26	a	Nur für Hauptwohnungen § 12 Abs. 2 MPRG
12.4	1204	Anschluß - Wohnort - früherer Gemeindefachstelle -	35	60	26	a	
12.5		Reserve	61	62	2	a	Leerzeichen
13		Teilseite 13					
13.1		Teilseitenbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt 1205
13.2	1205	Anschluß - Straße -	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschluß - Hausnummer -	30	33	4	a	
13.4	1207	Anschluß - Adressierungszustitze -	34	54	21	a	
13.5	1208	Anschluß - Hausnummer - Buchstabe/Zustitzkenn -	55	56	2	a	

*) Die Feldnamen und die jeweilige Länge der Felder sind für die Felderformate 000000 angegeben.

*) Die Felderformate und die jeweilige Felderformate sind die Felderformate für die Felderformate 000000 angegeben.

Entwurf 1. Gesetz zur
Änderung des MRRG

Begründung

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Melde-
rechtsrahmengesetzes in der nach
Inkrafttreten dieses Gesetzes
geltenden Fassung im Bundesge-
setzblatt bekanntmachen.

Zu Artikel 3

Die große Zahl der in Aussicht
genommenen Änderungen des MRRG
führt dazu, daß sich der geltende
Wortlaut des Gesetzes nicht mehr
leicht feststellen läßt. Durch
die vorgesehene Neubekannt-
machung wird dies vermieden.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das In-
krafttreten des Gesetzes.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

14.02.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechts-
rahmengesetzes (MRRG)

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe e (§ 16 Abs. 4 Satz 1 MRRG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe e ist in § 16 Abs. 4 Satz 1 das Wort "bereitgestellt" durch das Wort "bereitgehalten" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 22 Abs. 1 Satz 1 MRRG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 22 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten" die Worte "von Gruppen" einzufügen.

Begründung:

Die derzeitige Fassung läßt die Auslegung zu, daß einem Wahlvorschlagsträger die Daten sämtlicher Wahlberechtigter übermittelt werden. Der Bundesminister des Innern hat diese Auffassung vertreten und daraus abgeleitet, daß für eine landesrechtliche Beschränkung auf einzelne Altersgruppen kein Gestaltungsspielraum bestehe.

Bei einer Abwägung der schutzbedürftigen Interessen der Wahlberechtigten und dem Informationsbedürfnis von Wahlvorschlagsträgern ist anzuerkennen, daß den Parteien die Möglichkeit einer altersspezifischen gezielten Ansprache eröffnet werden sollte (z.B. Jungwählerlisten). Eine Notwendigkeit, durch eine entsprechende Gestaltung der Abfrage, die Daten aller Wahlberechtigten erhalten zu können, wird - auch unter Berücksichtigung des verfassungsmäßigen Auftrags der Parteien, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken - nicht gesehen. Wer alle Wahlberechtigten ansprechen will, kann dies beispielsweise durch Postwurfsendungen bewerkstelligen. Erfahrungen bei vergangenen Wahlen haben gezeigt, daß bestimmte Wahlvorschlagsträger von dem Institut der besonderen Melderegisterauskunft in extensiver Weise Gebrauch gemacht haben; daher konnte der Eindruck entstehen, daß es primär nicht um eine ernsthafte Wahlbeteiligung, sondern um die Erlangung umfangreicher Datenbestände gegangen ist.

Auch die neu im Bundesrecht vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit der Wahlberechtigten gegen eine Weitergabe ihrer Daten vermag deren schutzwürdige Interessen nicht hinreichend zu wahren, da sie oftmals ihr Widerspruchsrecht nicht kennen oder erst zu spät davon erfahren.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 22 Abs. 1 Satz 1 MRRG klarzustellen, daß eine Auskunft nur über die Daten "von Gruppen" von Wahlberechtigten, also nur eingeschränkt und nicht umfassend zulässig ist. Damit würde den Meldebehörden die Möglichkeit gegeben, unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen weitergehende Auskunftersuchen abzulehnen.